

Fachbereich IV - Fachdienst 61 – Planung

Beantwortung der Anfragen aus dem Haupt- und Finanzausschuss vom 09.12.2021

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 09.12.2021 wurden von Frau Hammerschmidt drei Fragen für die ALK-Fraktion gestellt die wie folgt beantwortet werden:

Frage 1: Vorkaufsrecht der Stadt bzw. § 2 Verkauf – Pkt. 2.2: Der Anspruch des Verkäufers...verjährt nach 30 Jahren

Im Rahmen der Beurkundung wurde dieser Punkt angepasst.

§ 2 Absatz 2.2 lautet nun

Der Anspruch des Käufers auf Verschaffung des Eigentums verjährt nach 30 Jahren.

Frage 2: Bei Weiterveräußerung des „Projektes“ an ein anderes Unternehmen, sprich, wenn der Vorhabenträger das Vorhaben nicht selbst ausführt, sondern z.B. nach Erhalt der Baugenehmigung an ein anderes Unternehmen abtritt. Wo ist dann geregelt, dass die Vertragsbedingungen, die zwischen Vorhabenträger und Stadt gelten, 1:1 an den Rechtsnachfolger übergehen?

Der Punkt ist unter § 12 Absatz 2 des Durchführungsvertrages geregelt.

Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten, aber noch nicht erfüllten Pflichten und Bindungen ihrem/In Rechtsnachfolger/In in rechtsverbindlicher Form mit Weitergabeverpflichtung aufzuerlegen. Die Vorhabenträgerin haftet der Stadt für die Erfüllung der mit diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen als Gesamtschuldnerin neben ihrem/In etwaigen Rechtsnachfolger/In, soweit die Stadt die Vorhabenträgerin nicht ausdrücklich aus dieser Haftung entlässt.

Frage 3: Es wurde seitens des Vorhabenträgers geäußert, auf dem Gelände Mietwohnungen errichten zu wollen. Wenn ein neuer Erwerber diesen Plan nicht umsetzt, sondern z.B. Eigentumswohnungen errichtet: An welcher Stelle im Durchführungsvertrag muss dieser Punkt geregelt werden, d.h. an welcher Stelle kann die Stadt derartige Punkte festlegen, damit sie auch wirklich umgesetzt werden? Oder bedarf es dazu eines gesonderten Vertragswerks, wenn ja, gibt es das, wenn nein, wann wird es aufgesetzt.

Im Rahmen der Beurkundung wurde dieser Punkt unter § 3 Absatz 5 aufgenommen

Prokasky

Prokasky

Frau Fachdienstleiterin Kupfer zu Kenntnis
Herrn Fachbereichsleiter Böhmig zur Kenntnis
Herrn Bürgermeister Helm zur Kenntnis
Fachbereich I, Fachdienst Gremien mit der Bitte um Weiterleitung

S. Kupfer

141221

